

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 21 (1948)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Lesenswerte Bücher und Schriften

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für Offiziere, denen infolge ihrer besonderen Fachkenntnisse eine entsprechende wichtige Funktion im Armeestab übertragen ist oder werden soll, gelten, sofern der höhere Grad der Wichtigkeit der Aufgabe angemessen ist, vereinfachte Beförderungsbedingungen. Für die Beförderung zum Hauptmann sind die Beförderungsbedingungen der entsprechenden Truppengattung zu erfüllen, die Unteroffiziers- und Rekrutenschule als Einheitskommandant braucht aber nicht bestanden zu werden; bei den übrigen Graden genügt die Bekleidung desselben während der vorgeschriebenen Zeit — Hauptmann 8 Jahre; Major und Oberstleutnant 5 Jahre — die Einteilung im Armeestab seit mindestens einem Jahr und Belassung im Armeestab über die Beförderung hinaus. Alle andern sonst vorgeschriebenen Schulen und Kurse sind nicht zu bestehen.

### **Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift.**

Vom 1. Januar 1948 an wird die „Allgemeine Schweizerische Militärzeitung“ mit der „Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ vereinigt und nimmt den Titel „**Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift**“ an, die damit in den 114. Jahrgang eintritt. Redaktor bleibt Oberst i. Gst. Uhlmann; für den kriegswissenschaftlichen Teil tritt neu Oberstlt. i. Gst. Georg Züblin in die Redaktion ein. Als Verleger wurde der Verlag Huber & Co. in Frauenfeld, der bisher die „Monatsschrift“ herausgegeben hat, bezeichnet. Die Zusammenlegung ist sehr zu begrüßen, da damit eine noch umfassendere Zeitschrift für alle militärischen Fachfragen geschaffen wird.

## **Lesenswerte Bücher und Schriften**

### **Kartenverlag Kümmerly & Frey, Bern.**

Wir können heute wieder auf zwei Neuerscheinungen aus diesem sehr produktiven geographischen Kartenverlag hinweisen:

**Neue Fliegerkarte der Schweiz**, 1:300 000. Preis Fr. 8.—. Das in 7 Farben erstellte Blatt im Format 80×120 cm enthält die international bestimmten Platzkategorien, gut übersichtlich die wesentlichen Höhenpunkte und Angaben über die Zollabfertigung. Sie wird auch zum Preis von Fr. 13.— in Buchform als Fliegeratlas gedruckt. Als Übersichtskarte der Schweiz ist sie auch dem Nichtflieger zu empfehlen.

**Die Feldzüge in Europa 1939—1945**, 1:5 Millionen. Preis Fr. 6.50. Wer sich mit dem militärischen Geschehen des zweiten Weltkrieges befaßt, wird diese gute Übersichtskarte kaum entbehren können. Hptm. Ernst Tschudi, Geograph der Generalstabsabteilung, Bern, hat den Verlauf der militärischen Operationen in graphisch vorbildlicher Weise festgehalten. Auf 5 Nebenkarten finden sich die Angriffskriege der Deutschen in Polen und Rußland, Frankreich, auf dem Balkan, in Nordafrika und der russisch-finnische Winterkrieg. Die Hauptkarte vermittelt dem Beschauer die Kampfhandlungen in Norwegen und den Vormarsch der Alliierten aus Ost, West und Süd vom Invasionstag an bis zum Waffenstillstand.